

Оссолінські колекції.

CD – диск виконано в рамках угоди укладеної з квітня 2004 р. між Львівською науковою бібліотекою НАН України у Львові і Національним Закладом ім. Оссолінських у Вроцлаві.

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy.

zespół (fond) 45.

Archiwum Dziaduszyckich

Część I. Rękopisy Biblioteki Poturzyckiej Dziaduszyckich.

255. Statut prywatnego galicyjskiego Banku Hipotecznego. *XIX. S. 71.*

Statuten

der k. k. priv. galizischen Hypotheken-Bank.

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.



S. 1.

Die k. k. privilegierte galizische Hypotheken Bank ist nun zum Leitende der in diesen Statuten bezeichneten Gesellschaft zugewidmeten Aktien-Gesellschaft, welche unter dem Namen und unter der Oberrichtschaft der Kaiserl. Verwaltung steht.

S. 2.

Mit der k. k. privilegierten galizischen Hypotheken-Bank ist eine Verpfändungsstelle für den kleinern Handels- und Gewerbes-Handel in Verbindung gesetzt.

S. 3.

Die Aktien-Gesellschaft hat ihren Sitz in Lemberg, ihren Wirkungskreis erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Königreichs Galizien und Lodomerien mit dem Großfürstenthum Krakau. Sie ist berechtigt Zweigniederlassungen und Agenturen in den

2
 einzelnen Klößen zu weisen
 und dieselben zu allen andern
 und zu einzelnen Gefällsablösungen
 zu benutzen.

S. 4.

Die Gefällsablösungs-Firma lautet:
 K. k. privilegierte galizische Hypotheken-Bank und wird nach Vorschrift
 des Handels-Gesetzes in der k. k.
 Handels-Registrierung protokolliert.

S. 5.

Die Gefällsablösung hat durch 90 Tage
 ab dem Tage der Genehmigung
 dieser Klößen fortzuwähren,
 wenn sie in Gemäßheit der im
 den folgenden Bestimmungen
 nicht früher aufgelöst, oder nicht
 eine Verlängerung der Dauer
 der Gefällsablösung von der General-
 Versammlung beschlossen und
 von S^r k. k. apostolischen Maje-
 stät bewilligt wird.

S. 6.

Alle Bestimmungen der Ge-
 fällsablösung erfolgen durch die amt-
 lichen „Wiener“ und „Lemberger“
 Zeitung und die von dem Kreis-
 richteramt der Gefällsablösung sonst
 nach zu bestimmenden Zeitungs-
 blätter. Die vom Zeitpunkte
 der gefällsablösung Bestimmungen
 an laienhaften Fiskus beginnen
 mit dem Tage der auf den Tag
 der ersten Einzahlung in der

Wiener Zeitung folgt.

II. Hauptstück Geschäfte der Gesellschaft.

S. 7.

Die Gesellschaft ist zu nachfolgenden
den Gesellschaften berechtigt:

1. Hypothekar-Verleihen in böhmischem
Geld oder in dem der Hypothekar-
Land zu mittelmässigen Handverleihen
an Besitzer von Realitäten auf deren
genügende Bürgschaft zu gewähren, die
zur Rückzahlung sowohl auf einmal
als auch in Raten oder Annuitäten,
je nach Höhe der Verzinsung mit je
dem einzelnem Verleihen übereinstimmend
einbehalten werden kann.

2. Aufsammlung der Bürgschaften der gewöhnlichen
auf hypothekierten Darlehensverleihen abzuschließen
und deren Rückzahlung durch den Tilgungsschein so-
wohl auf einmal als auch in Raten oder
Annuitäten zu vereinbaren.

3. Auf Grund der unter 1. u. 2. erwähnten
den Gesellschaften nur bis zum Ablauf der
Einnahmen, welche die Hypothekar-
Tilgung und diesen Gesellschaften der
Gesellschaft zuführen, Pfandverleihen oder
andere Tilgungs-Verleihen abzugeben,
welche entweder auf be-
stimmte Rückzahlungsdauern oder
garlobbar ausgestellt sind wobei mit
der Rückzahlung der letzten Rate

mirer vorbehaltlich der staatlichen Ge-
nehmigung der bezüglichen Kurland'schen
Klänne vorbehalten werden können.

4. Ihre eigenen Handelsbriefe und
Zinsbuchausweisungen sowie über-
haupt verlorene Handelsbriefe, Zinsbuch-
ausweisungen und Wechsel-Papiere,
dann Passaschinen anderer Institute,
solltens selbige spätestens in 3 Monaten
fällige Coupons von auf österreichi-
schen Leihen notierten Wechsel- und
Wechsel-Papieren zu abzurufen
und verzinsliche Wertpapiere auf ihre
eigenen Handelsbriefe sowie auf andere
notigen österreichische Wechsel- Wechsel-
und Indossat-Papiere, insofern der
Bund der letzteren auf den österreichi-
schen Leihen notiert wird, zu verwechseln.

5. Wechsel, welche auf gesetzlich be-
stimmte in Lemberg zahlbar lauten,
von Tage der Fälligkeit an nicht
über 90 Tage zu laufen haben und
außer dem Giro des Fälligkeit mit
der Haftung wenigstens ein als
solches betrachtet werden Musselange-
boten werden sind, zu abzurufen.

6. Gelde in laufende Rechnung
oder gegen Ausgabe von verzins-
lichen Passaschinen, anzunehmen
man, welche auf bestimmte Ka-
men und mindestens auf 50 fl. C. M.
lauten, und deren Formulare der Geneh-
migung der Wechsel- Verwaltung zu
unterliegen ist.

- 7. Das Conto-Corrent-Geschäft in der Art zu betreiben, daß nur über beider Gültigen einer Annahme (Cheque) und Abschreibung auf den zu einem Laufende offenen Folium aufgeführt werden kann.
- 8. Acceptations-Exakte gegen Untervorge von Effekten oder hypothekarische Versicherungen zu verfahren.
- 9. Vorzinsliche Depositen auf Maaren und Reservaten zu verfahren.
- 10. Ein commissionsweises An- und Verkauf von Staats- und Markt-Papieren, so wie von Maaren und Reservaten für Kaufung dritter Personen zu besorgen.
- 11. Die Vermittlung von Wechseln und deren Einlass für Kaufung dritter Personen vorzunehmen, und in befragt Bankcommissionsgeschäfte zu besorgen.
- 12. Alle Geschäfte eines Depositen- und Giro-Bank zu betreiben, so wie die Einlassung und Abzahlung von Einlagen und Dividenden, dann von Einlagen aller sonstigen Anstalten für Kaufung dritter zu besorgen.
- 13. Industrielle, kommerzielle und sonstige, das öffentliche Wohl fördernde volkswirtschaftliche Unternehmungen aller Art zu errichten, oder sich an deren Errichtung als Commanditist im Sinne der Art. 150 - 172 f. G. L. oder auf andere Weise zu betheiligen.
- 14. Die Aktien der Anstalt für eigene Kaufung unter den unten folgenden

pfändungen zu kaufen und zu verkaufen,
 für, festlich

15. wird die mit der k. k. öst. galizischen
 Hypothekbank vereinigte Kassenkassa
 für die von der Handels- und Gewerbebank
 der Stadtung von Graz unter
 dem eine Stellung eines langfristigen
 Darlehens im Betrag von mind.
 5 bis höchst 500 fl. O. W. ausgeben,
 deren Rückzahlung auf einmal oder in
 Monats- oder Monats-Raten, so wie die
 Höhe und Modalität der Verzinsung mit
 der Darlehens-Bankvereinbarung
 werden kann.

P. 8.

Die Gesammtheit der von der Gesellschaft
 fest abgekauften Hypothekbank-Kassen
 der Stadtung und die im Kassen-
 abzug der gewöhnlichen Summe der
 der Stadtung der jährlich von der
 Aktien-Kapitalab, fingen die von der
 mit der Hypothekbank vereinigte
 Kassenkassa an Handels- und Gewerbebank
 ausgeben der letzten Zeit der
 selben nicht übersteigen.

P. 9.

Die Gesammtheit der wirklich fin-
 anzgebundenen Handelsbank der
 Gesammtheit der jährlich nach
 der feststehenden Hypothekbank-Verord-
 nung einmal übersteigen.

P. 10.

Der Anteil der eigenen Aktien für
 eigene Rechnung ist der Hypothekbank

von Gulden österr. Währung festgesetzt,
und wird durch 15000 Aktien à 200 fl.
O. W. gubilität.

Nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages kann
aber die Gesellschaft über Antrag des
Aufsichtsrathes durch Beschluß der General-
Versammlung bis auf den Betrag von
10 Millionen Gulden O. W. durch Zulassung
Emission neuer Aktien ausstatten.

S. 12.

Alle Forderungen auf die Aktien der Ge-
sellschaft sind in österreichischer Wäh-
rung zu leisten.

S. 13.

Der Betrag der Gesellschaft mehr
beträgt nur 7500 Aktien im Gesammt-
Betrag von 1 1/2 Millionen fl. O. W. anzu-
geben. Über die Ausgabe der weiteren
7500 Aktien wird in dem ersten 10. Jah-
re von den Gründern der Gesellschaft ge-
trafen aber über Antrag des Aufsichtsa-
thes von der Generalversammlung
entschieden.

S. 14.

Die Ausgabe von Aktien unter dem
Nominalwagge der selben findet nicht statt.

S. 15.

Die Gründer der Gesellschaft haben bei je-
der neuen Aktien-Ausgabe das Recht
zu pari Vorzug der Hälfte,
die Letzten der bis dahin emittirten Ak-
tien hingegen das Recht auf die
andere Hälfte der zu emittirten Aktien.
Die Aktien sind zu je 100 Aktien auf einen

mit seinem Aktien-Lapfen in Kaufakt" nicht stufenweise Anzahl der Hälfte der un- amittierten Aktien.

Ein Brief und die Modalitäten für die Ge- samtvorweisung dieser Vorrechte bestimmen in Bezug auf die letztgenannten 7500 Aktien die Grundsätze, eingezogen bei einer weiteren Emis- sion von Aktien zur Befriedigung des Ge- fallschaftsfonds über die beizusetzende Summe von 3 Millionen Gulden Österreich. Wä- rung über Antrag des Aufsichtsrates, die Ge- samtvorweisung.

Aktien, welche innerhalb der festgesetz- ten und öffentlich kundgemachten Frist von Grünstücken oder Aktionären nicht übernommen werden, sollen für Kauf- mung der Gesellschaft veräußert und die- selbe ist eine soziale Verantwortung über den Nominalwert der Aktien in dem Reservefond der Aktionäre einbezogen werden.

S. 16.

Die Gesellschaft wird erst dann ge- stellt und beginnt die Wirksamkeit derselben nicht eher, als bis 40% des Nominal- Wertes, das ist 80 fl. O. W. auf je- de der letzten 7500 Aktien eingezahlt sind, über welche Einzelungen zunächst auf bestimmte Namen (welche auch in die- nem eigenen Laufe der Gesellschaft als die Na- men der Mitschreiber eingetragener werden) lautender Intimationsbriefe undgefasstigt und fixiert die gelieferten Einzelun- gen ausdrücklich gemacht werden. —

Vierwöchentliche Einzahlungen werden auf Grund
des Gesellschaftsstatuts der Genossenschaft durch die
genannte Einzahlung in der fest bestimmten
den öffentlichen Stellen anbezahlt werden.
Die zur Einzahlung zu bestimmende Zeit
verläuft unter jenseitigen Mosen vom Tage
der Einzahlung in der öffentlichen Ver-
weigerung an gerechnet werden.

S. 17.

Vier auf bestimmte Namen lautende Ein-
zahlungsscheine können durch die Genossenschaft
oder in sonstiger gesetzlicher Weise
auf andere übertragen werden, aber
von dem neuen Zinsnehmer der Gesellschaft
Kapitalabgabe der Gesellschaft im Falle
selbst im Falle der Übertragung sei-
ner Unterschrift auf demselben für die
Einzahlung der ersten 40% des Nominalbetrags
der von ihm gerechnet werden.
unter Aktien.

S. 18.

Für jede nicht am Fälligkeitstage gela-
stete Einzahlung sind der Gesellschaft
Zinseszinsen von 6% per annum
vom Fälligkeitstage an, zu vergüten.
Die Nummern der Einzahlungsscheine,
auf welche eine Einzahlung am Fälligkeit-
tage nicht vollständig geleistet worden
ist, werden in der selben Zeitungen, in
welchen die Einzahlung anbezahlt werden
soll, demnach unter Hinweisung auf die sta-
tutarischen Folgen der Zahlungsvorschriften
öffentlich bekannt gemacht.
30 Tage nach der Einzahlung ist die

Gesellschaft beauftragt die sämmtlichen
 Theilhaberinnen ihrer gesellschaftlichen
 Rechte verbindlich, die Interimsscheine,
 auf welche die Einzahlung nicht geleistet
 worden, für null und nichtig zu erklären, und an
 deren Stelle neue mit denselben Nummern
 versehen Interimsscheine auf einmal
 oder in Abtheilungen von einem oder
 mehreren Tagen vorzulegen zu lassen.
 Die Abgabe und die Nummern der auf
 diese Weise ungiltig erklärten Inter-
 imsscheine werden kundgemacht.

S. 19.

Von nach Abzug der Kosten des Verkäufers,
 das verbleibende solches den verkauften
 Interimsscheine dient dazu, die Gesell-
 schaft für den vollständigen Betrag bezahlt
 zu machen. Ergibt sich dabei ein Abgang,
 so ist die Gesellschaft beauftragt, denselben
 von den ersten Zinsen der beauftragten
 Aktien, auf deren Namen die ver-
 fallenen Interimsscheine lauten, zu
 einzubringen, insofern davon Bestimmung
 nicht in Gemäßheit des S. 21 bereits auf-
 gesetzt ist. Vorzugsweise sind ver-
 fallenen Interimsscheine fort und fort
 in einem Falle einen Anspruch auf ein
 von dem Verkäufer denselben sich zu
 vergebenden Ueberseß.

S. 20.

Interimsscheine, auf welche die ge-
 sörgige Leistung über die Leistung
 bereits verfallenen Einzahlungen steht,
 sind nicht veränderlich.

S. 21.

Wahrscheinlich Einzelung von 40% des
Kammerrathes der Aktien sind die ersten
Zinsen von der Forderung für die wirt-
schaftlichen Einzelungen verbunden, und es
können Interventionsfälle auf Tufbau
ausgestellt werden. Die Gesellschaft bleibt
jedoch auf dem besten Stand, im Falle
die wirtsch. Angelegenheiten Einzelungen
nicht gelöst werden, die bezüglich der
Interventionsfälle für den Fall zu erklären
von dem die die Lösung der wirtsch.
gegebenen Interventionsfälle nach S. 18
zustand zu machen.

S. 22.

Ob und unter welcher Leitung der auf
die angegebenen Interventionsfälle
Einzelungen über die von der Gesell-
schaft eingezahlten Beträge zuzulassen
werden, bestimmt der Ausschuss.

S. 23.

Die Unterfertigung der Aktien sind auf
nach vollständiger Einzahlung ihres Nom-
inalbetrages statt. Die Aktien könn-
en auf bestimmte Namen oder auf
Tufbau gestellt werden. Obwohl die
Aktien als die Interventionsfälle sind mit
auf Tufbau lauten die Coupons über die
Interventionsfälle verfahren.

S. 24.

Die Aktien und Interventionsfälle sind
mit fortlaufenden Nummern und mit
den für die Unterfertigungen der Gesell-
schaft vorgeschriebenen Unterschriften

wirksam.

S. 25.

Von auf Namen lautenden Aktien und Futurimobiliar, insofern auf letztere 40% eingezahlt sind, können gegen Zustimmung von dem Ausschüsse bestimmte Gebühre auf Insabau und Uingulafat eingezahlt werden.

S. 26.

Für die Aktien der kann seine Aktien oder Futurimobiliar bei der Pöffe der Gesellschaft festsitzend legen und dergleichen einen auf seinen Namen lautenden Gesangschein ausstellen.

Von dem Uingulafat Gesangscheins und die Hinterlegunggebühre bestimmt von dem Ausschüsse.

S. 27.

Von auf den Insabau lautenden Aktien und Futurimobiliar werden durch die einfache Übergabe, jenseit auf Namen lauten, durch Insbesitzer oder auf andere gesetzlich Weise übertragen. Eine Haftung der Gesellschaft für die Erfüllung des Insbesitzers oder der sonstigen Übertragenden ist nicht stat.

S. 28.

Von Umprägung eines Aktien in mehrere von Gildaktien oder mehreren Aktien in eine ist nicht zulässig. Dasselbe gilt von Futurimobiliar. Die Aktien sind unteilbar und die Gesellschaft kann nicht einen eigentümlicher Aktien an

ankommen.

S. 29.

Für Aktionäre nimmt ein Kaufakt die
nebst dem Aktien-Laufzins die an
Vermögen und nach Maßgabe dieser
Kriterien am Gewinn und Verluste
der Gesellschaft.

S. 30.

Das gesammte Vermögen der Gesellschaft
mit Einschluss des Kapitalsfonds steht
für alle Verbindlichkeiten derselben
gegen Dritte zur Verfügung. Jeder kann kein
Aktionär als solches zu einer Zahlung
über den Nennwert seiner Aktien
verpflichtet werden.

S. 31.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche
sich mit den Aktien oder Intermittent-
Zinsen verknüpfen, gehen auf je
den Inhaber über. Der Laufzins einer Aktie
oder eines Intermittentzinses stellt
die Zustimmung zu den Statuten
der Gesellschaft und zu den Laufzins-
sätzen der General-Versammlung der
Gesellschaft im Sinn.

S. 32.

Für Aktien, Intermittenzinsen, Coupons
oder Dividendenzinsen, die in Ver-
lust gefallen sind, können nur
dann neue Aktien Intermittenzin-
sen, Coupons oder Dividendenzinsen
abgegeben werden, wenn die in
Verlust gefallenen gesetzlich aner-
kannt worden sind.

IV. Hauptstück Leitung und Verwaltung der Gesellschaft

S. 33.

Die Leitung, Verwaltung und Oberaufsicht der Gesellschafts- Angelegenheiten steht der Direktion und dem Aufsichtsrath zu, in letzter Reihe aber der General-Versammlung der Aktionäre zu.

A. Die Direktion.

S. 34.

Die Direktion, bestehend aus zwei Direktoren und einem Obervorstand der Gesellschaft, als Vollzustand, ist das Vollzugs- und unmittelbare Verwaltungsglied der Gesellschaft. Sie ist durch Vorstand im Sinne des Art. 227-241 G. G. L. Die Direktion liegt der Direktion aller im Gesellschaftsvertrag der Obliegenheiten der Gesellschaft und der Verwaltung der Gesellschaft in Bezug auf diese Gesellschaftsverträge, ab.

Insbesondere die Befreiung von Hypothekendarlehen, Ablösung hypothekierter Forderungen, Befreiung von Abzugskonten, Konten, gegen hypothekarische Einpfändung, sowie in allen im S. 7 Nr. 13 bezeichneten Fällen, können nur vom Aufsichtsrath in der Sitzung erledigt; ferner die Befreiung von zinslosen Darlehen, Forderung von Wechseln und die Befreiung von Abzugskonten gegen Unterlage von Effekten, sowie Durchführung von Darlehen und der Darlehensaufnahme nur gegen

Zustimmung eines antirenden Aufsichtsrats (§. 62) bewilligt werden.

S. 35.

Die Direktion führt die Firma der Gesellschaft. Die Gültigkeit der Firmierung ist die Zustimmung zweier Direktoren oder eines Direktors und des Direktors-Hallwarters erforderlich.

Über die Firma wird die Gesellschaft dritten Personen gegenüber ohne Rücksicht auf die für die Befugnisse der Verwaltung im inneren Geschäftsverhältnisse angefallenen Befugnisse verpflichtet.

S. 36.

Die Direktion ist für ihre Geschäftsführung in Gemäßheit des Art. 241 G. G. L. verantwortlich.

S. 37.

Die Sammlung der Direktoren im inneren Hallwarterschaft des ersten Mal von Juni, Juni, in der Folge vom Aufsichtsratszuge, jedoch muß die Sammlung von der Hauptverwaltung bestätigt werden.

S. 38.

Die Direktoren befragen einen Fall, das erste Mal von den Juni, Juni, in der Folge vom Aufsichtsratszuge befragen, in der Verantwortung aufzunehmen Gesellschaft und außerdem einen Ausschuss an der für die Direktoren im Inneren der Anstalt gemeinschaftlich gesetzten Vertikale (§. 84) -

S. 39.

Für jeden Direktor hat von seinem Amt

Umsicht 25 Aktien (: bezugsbeweise Subscribenten
 pfennig) mit dem dazu gehörigen nicht fälligen
 Coupon in die Gesellschafts-Kasse
 zu hinterlegen, welche während seiner Abreise
 seinen und nach seinem Ableben bis zur Genehmigung
 der darauf bezüglichen Beschlüssen
 unverändert bleiben und als Caution
 für seine Gesellschaftsbürgschaft dienen.

S. 40.

Die Direktion ist verpflichtet die Gesellschaft
 der Aufsicht mit genauer Beobachtung der
 Statuten und der statutenmäßigen Geschäfts-
 pläne der General-Versammlung und
 des Aufsichtsraths zu führen. Sie vertritt
 die Gesellschaft in allen Angelegenheiten, Gesetzen
 und Verträgen sowohl im Inlande als
 im Auslande, in allen Abzweigungen, Filialen
 und Zweigen sowie in allen Verhältnissen zu
 Gerichten, Behörden und Dritten als auf
 überträgt werden gegenüber, und ist in
 allen Rechtshandlungen und gerichtlichen
 Verhandlungen für die Gesellschaft
 von Vorständen und anderen Zustellungen
 an die Gesellschaft geneigt, wenn sie selbst
 an ein Mitglied der Direktion geschickt.

S. 41.

Die Direktion beauftragt bei dem Aufsichtsrath
 welche die Aufsicht, Leitung, Revision
 und Erfüllung aller Beamten und
 anderer, die Befreiung von Gesellschafts-
 schulden, Zulagen und Remunerationen,
 und stellt bei Vorgesetzten und Dienst-
 verrichtern die aufgegebenen Aufträge bei
 dem Vorstände des Aufsichtsraths.
 In dringenden Fällen ist die Direktion
 befugt die Beamten und Diener der

Ausfall selbständig zu prägen können.

S. 42.

Die Wirkung handelt auf Grund einer
stimmigen Aufsicht der beiden Vorkommen. Bei
einer Meinungsverschiedenheit muß der
Auszug aus einem Vorkommen vor dessen
Ausführung der Aufsichtsführung des Aufsicht
pflichtverfalls unterzogen werden.

S. 43.

Die Wirkung hat am Disputat des ersten
Kontakts (nämlich eines Finitivum zu
dem Kasus) einen Aufsichtspflicht-Abbruch zu
machen und mit vorläufiger Überweisung
des Kontakts der Aufsichtspflicht dem Aufsichtverfall
vorzulegen. Ein Finitivum. Verfall. Conto. Aufsicht. Ab-
bruch. Aufsicht. kann veröffentlicht werden.

Am Disputat des Aufsichtspflichtkassus hat die
Wirkung ein Finitivum der Aktivität
und Passivität aufzustellen und unter
Zurückweisung der Aufsichtspflicht des
Ganzheitsatz- Aufsicht der Kasus- Li-
tung zu ziehen. - Finitivum und Li-
tung sind dem Aufsichtverfall zu Fü-
hrung vorzulegen.

S. 44.

Die Wirkung was man allen Voraus-
setzungen des Aufsichtverfalls mit einer
Ganzheit. Wimm. bei ihm sind über alle
nicht von der Wirkung ausgehenden An-
träge vor der Aufsichtsführung zu lösen.

S. 45.

Die Wirkung dürfen werden. Wirkung
indirekt für eigene oder fremde Auf-
sicht. Aufsicht. beschreiben. -

S. 46.

Die Direktoren können durch den Aufsichtsrath
 die Aufsicht über die Verwaltung der
 Gesellschaft übertragen und lassen sich
 durch die Aufsichtsrath ihre Aufsicht
 übertragen und die Aufsicht übertragen.
 Die Aufsicht über die Verwaltung kann
 durch den Aufsichtsrath nach Aufhebung
 der Aufsicht übertragen oder zu übertragen
 den Aufsicht übertragen lassen, wenn
 wenigstens zwei Drittel der Aufsicht
 der Aufsicht dafür stimmen.

S. 47.

Die Leasing und die Verwaltung der
 Gesellschaft sind von den Direktoren der
 Gesellschaft übertragen.

S. 48.

Die Aufsicht der einzelnen Gesellschaften
 kann durch den Aufsichtsrath zu
 übertragen oder vollständig von der Aufsicht,
 Leasing der Gesellschaft übertragen werden.
 von.

B. Der Aufsichtsrath.

S. 49.

Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes
 hat nicht auf zehn festgesetzt, wenn nicht
 in Oesterreich wohnhafte österreichische Staats-
 bürger und wenigstens fünf in Lemberg
 ansässig sein müssen. Die Aufsicht über
 die Generalversammlung der Aktionäre
 auf 5 Jahre gewählt. Jedes Jahr haben
 zwei Aufsichtsräthe nach der Reihenfolge
 ihrer Funktionsdauer aus, solange bis sich
 die Aufsicht des Aufsichtsrathes nach der Funktions-
 dauer abgelöst hat, werden die Aufsichtsrathen

den Zweck des Loos bestimmt. Die zum Ueber-
 tritt bestimmten können wiederum gewählt
 werden. Im Falle des Ablebens eines Ueber-
 trittes eines Aufsichtsrats oder Ableitungs-
 einer Funktion - dann wird in der Halle
 ein Mitglied des Aufsichtsrats gewor-
 den; die definitive Besatzung wird
 folgt in der ersten darauffolgenden
 General-Versammlung. In einem
 solchen Falle Gewählte tritt zurück für die
 nach Funktionäre an die Stelle des
 abgesetzten Aufsichtsrats.

S. 50.

Uebernahme der ersten 10
 Jahre nach Gründung der Gesellschaft die
 Gewählten zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt sind
 die selben auch berechtigt, je nach der
 Zahl der festgesetzten Anzahl von zehn
 Mitgliedern festzusetzen Aufsicht-Räte für
 diese Jahre von zehn Jahren selbstständig
 sie zu wählen, als auch im Falle des
 Ablebens oder vorzeitigen Uebertritts ei-
 nes oder mehrerer Mitglieder des so kon-
 stituierten Aufsichtsrats durch Wahlen
 für die noch übrigen Funktionäre
 der Abgesetzten zu besetzen.

S. 51.

Nach Ablauf der ersten 10 Jahre tritt die
 statutenmäßige Ordnung des Uebertritts
 der Aufsichtsrats in Wirkksamkeit (: S. 49.)

S. 52.

Jeder Aufsichtsratsmitglied muss binnen 8 Tagen
 nach seiner ihm bekannt gewordenen Wahl 50
 Aktien (begründungsweise Interimsscheine)

welch dem nächst fälligen Coupons in der
Gesellschaftskasse hinterlegen, welche
nachdem seiner Funktionsterm und nach
dem Ablauf bis zur Genehmigung der auf
dieselben bezüglichen Beschlüssen in dem
einzelnen bleiben.

Fast nach erfolgtem Schluss kann der ge-
wählte Mitglied seiner Funktion unter dem Vor-
behalt der Erfüllung seiner Verpflichtungen binnen 8 Ta-
gen nach der Wahl gilt als Ablehnung derselben.

S. 53.

Der Aufsichtsrath wählt jährlich nach Abschaltung
der ordentlichen Generalversammlung aus der
Liste seiner Mitglieder einen Präsidenten und ein
oder zwei Vizepräsidenten aus der Mitte eines
Jahres, welche nach Ablauf derselben zu den
gleichen Funktionen wieder wählbar sind.
Im Besondere im Falle des Präsidenten und
Vizepräsidenten bezieht sich der Aufsicht-
rath eines seiner Mitglieder zur Führung
des zeitweiligen Vorsitzes.

S. 54.

Der Aufsichtsrath ernannt die Direktoren
und deren Stellvertreter, so wie im
Einkaufsstimmrecht mit der Direktion und
über deren Antrag die Leanten und
Einnahmen der Anstalt, reguliert deren
Lezüge, beschließt seine eigene Ge-
sellschaftsordnung und alle Beschlüsse
über die Führung der Gesellschaft.

Die Leitung der Verwaltung der
Leanten der Anstalt steht dem Präsiden-

dem das Aufsichtsrathes oder dessen
Vollmacht zu.

S. 55.

Der Aufsichtsrath beschließt über alle an
singularen oder Auswärtigen der Direk-
tion, beauftragt dieselben zur Festsetzung
von Auswärtigen über statutenmäßige
Gehälter und über im Interesse der
Gesellschaft zu ergreifende Maßnahmen.

S. 56.

Dem Aufsichtsrathe als dem von der Ge-
neral-Versammlung bevollmächtigten
Organisationsorgan der Gesellschaft liegt die
Überleitung aller Geschäfte der Gesellschaft
und die Überwachung der mit dem unmittel-
baren Geschäftsablauf beauftragten
Direktion ob; als solche entspricht der Auf-
sichtsrath in allen Fällen, welche nach den
statutenmäßigen Bestimmungen der General-Versam-
lung vorbehalten sind, noch im Wirkungskre-
ise der Direktion liegen.

Insbesondere aber liegt dem auf dem
S. 50 konstituirten Aufsichtsrathe die aus-
schließliche Festsetzung der Ziffer der Gewin-
nabzug- und Kostenverrechnungskosten
des Unternehmens ob.

S. 57.

Dem Aufsichtsrathe wird über Antrag
der Direktion die Genehmigung von Karfo-
resten und die Eingehung von Vergleichen
vorbehalten, mit Ausnahme der Fälle, wo
die wegen Gefahr am Vorzuge der ein-
seitigen Beschließung von der Direktion ge-
traffen werden können.

S. 58.

Der Aufsichtsrath stellt in der General- Versammlung die Anträge auf Satz- setzung der Höhe der an die Aktionäre zu entrichten den Dividenden sowie der Höhe der Vorzahlung der Kapuzen Fonds, auf Annahme der Aktienkapitalab- unterlassiger oder rückzuzahlender Forderung, auf neue Aktien-Emissionen, auf Fest- setzung der Fristen, nach deren Ablauf die von den Gewinthern und Aktionären nicht in Anspruch genommenen Aktien einer neuen Emission für Befreiung der Ge- sellschaft voranzusetzen sollen (S. 15); auf Errichtung von Zweiganstalten, auf Veränderung von Statuten, auf Ver- längerung der Dauer der Gesellschaft oder auf ihre Auflösung vor der be- stimmten Zeit.

S. 59.

Der Aufsichtsrath hat in Folge der ihm obliegenden Überwachung der gesamt- lichen Geschäftsführung der Direktion insbesondere dafür zu sorgen, daß die- se Geschäftsführung nicht die Statuten verletze. Er kann von Fall zu Fall die- selbe oder einzelne seiner Mitglieder zur Revision der sämtlichen Geschäfts- bücher, Rechnungen und Documenten mit dem Antrage delegieren, über den Bescheid an ihn zu berichten.

S. 60.

Der Aufsichtsrath hat jährlich mindestens drei Mal eine oder mehrere

Delagierten in Galt- und Torgöter-Ortschaften
 der Anstalt vorzulegen zu lassen; über den
 protokollierend festgestellten Revisionö-
 besuch haben die Delagierten dem Auf-
 sichtsrathe Bericht zu erstatten.

S. 61.

Der Aufsichtsrath hat das von der Direk-
 tion am 15. d. M. d. J. im Gesellschaf-
 tsrathe vorzulegende Inventar der Akti-
 ven und Passiven der Anstalt und die
 darauf basirte Bilanz sowie auch die
 den Demonstrationsplan genau zu prü-
 fen und über den Besuche ein pro-
 tokoll anzufertigen.

S. 62.

Der Aufsichtsrath vornehmlich hinsichtlich
 der Einleitung der Präparanden über dessen
 Hallenstruktur, so oft die Gesellschaf-
 tsvorstände, mindestens aber zwei-
 mal im Monats zu versammeln
 und je nach Umständen auf Anordnung der
 Präparanden über deren Anwesenheit der Di-
 rektion oder ihrer Aufsichtsrathe zu an-
 wesen versammeln Sitzungen.
 Ferner der Aufsichtsrathe im Zusammen-
 hange mit der Abgabe zu regulir-
 ten Zeiten muß je für die Dauer die-
 ses Monats täglich im Lichte an-
 wesenden, die Führung der Gesellschaf-
 tswesen und die Aufsichtungen der
 Direktion betreffend Feststellung von wun-
 derlichen Krankheiten, Fortbildung
 von Maschinen, Feststellung von Abzuga-
 tionen-Prüfungen gegen Unterlage von

Effekten sowie Gemüßung von Anleihen
aus der Konfiskationskasse als amtlichen
Aufsichtsrath (S. 34.) unzulässig genehmigen.

S. 63.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses
ist erforderlich, daß alle in Lemberg am
sitzenden Mitglieder von der Abhaltung der
Sitzung auf ein Verlangen des Aufsichtsrathes in
vorherin festgesetzter Weise vorstän-
dig erscheinen und daß bei der Sitzung ein-
stimmig dem Konfiskanten wenigstens 4 stim-
mende Mitglieder zugegen seien.

S. 64.

- Die Beschlüsse werden mit absoluter Stim-
menmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmen-
gleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse
erhoben, welche der Konfiskant beizutreten
ist. Bei Beschlüssen jedoch, welche
1. Die Gemüßung von Anleihen oder Ablö-
sungen von Hypothekendarlehen im Be-
trage von mehr als 20.000 fl. O. W.
 2. Die Einlösung von Forderungen
auf die Aktien.
 3. Auflösung oder Auflösung von Li-
cenzien mit Agenturen.
 4. Sonstige Veräußerung der Aktienkapital-
theile.
 5. Veränderung der Statuten.
 6. Auflösung der Aktien der
Gesellschaft.
 7. Auflösung der Gesellschaft vor der
bestimmten Zeit
 8. Entlassung eines Direktors und

J. Gesetze über die Aufsicht über die im
 § 3. 13 bezeichneten Gesellschaften
 zum Gegenstande haben, ist die Anwesen-
 heit von mindestens fünf Stimmfüh-
 rern Mitgliedern außer dem Vor-
 sitzenden erforderlich.

§ 65.

Der Aufsichtsrath kann durch eine Special-
 vollmacht für bestimmte Gegenstände
 und für eine bestimmte Zeit die Ausübung
 seiner Befugnisse an einzelne oder meh-
 rere Mitglieder übertragen.

§ 66.

Über die Verhandlungen des Aufsichtsrathes
 sind Protokolle anzunehmen,
 welche der Vorsitzende und ein Aufsicht-
 rath mitzeichnet. In diesen Protokollen
 sind die Anwesenheiten namentlich, die ge-
 fassten Beschlüsse und die Fugabeiß der
 Minnanzüßnung genau anzugeben.

§ 67.

Die Aufsichtsräthe sind für ihre Abstim-
 mungen und Funktionen gleich an-
 deren Gesellschaften verantwortlich.

§ 68.

Die Aufsichtsräthe erhalten für ihre
 Funktionen in den Sitzungen Anwesen-
 heits-Marken. Ein Mark für jeden
 wird für die ersten 10 Tage auf 10 fl
 C. W. gegeben für die Funktionen
 ab dem 11ten Aufsichtsrath auf 5 fl
 C. W. per Tag, in der Folge aber von der Ge-
 meinschaftsammlung für je 6 Tage festgesetzt.

Außerdem werden die Mitgliedschaften in
im §. 84 bestimmte Stunden, deren Ver-
teilung unter die einzelnen Mitgliedschaften
durch einen Bescheid der Mitgliedschaft be-
stimmt wird.

C. Die General-Versammlung. S. 69.

Die regelmäßig gebildete Generalversammlung
der Gesellschaft regelmäßig in Gegenwart der
Aktionäre. Die Generalversammlung ist ordnung-
gemäß ordentlich oder außerordentlich und
wird vom Mitgliedschaft beiraten.

Die ordentliche Generalversammlung findet re-
gelmäßig jedes Jahr im Monate März oder
April statt. Die Einberufung von außerordent-
lichen Generalversammlungen kann vom
Mitgliedschaft oder von der Generalversamm-
lung selbst beschlossen werden.

Die Einberufung einer außerordentlichen Ge-
neralversammlung muß stattfinden, wenn
sie von einem oder mehreren Aktionären, die
von Aktien: Einrückung: zusammen den
zweiten Teil der Gesellschafts-Aggregate ausma-
chen, unter gleichzeitiger Hinterlegung ihrer
Aktien in der Gesellschaftskasse innerhalb von 14
Tagen unter zweifachen Eingabe unter Anzei-
ge des Zweckes und der Gründe verlangt
wird.

Es muß eine außerordentliche Gener-
al-Versammlung einberufen werden,
wenn nach Ablauf der ersten zehn Jahre
aus dem selben Zweck die General-Versam-
mlung gewählten Mitgliedschaft

wird oder mehrere Mitglieder an-
gezeigt sind.

Die Einberufung aller Generalver-
sammlungen geschieht durch eine vom
Aufsichtsrath angeordnete Veröffentli-
chung in dem im S. 6 bezeichneten Blät-
ter, welche Verlautbarung mindestens
42 Tage vor dem zur Abhaltung der Ver-
sammlung bestimmten Tage zu ge-
schehen hat und in welcher der Zweck der
Einberufung sowie die Gegenstände der
Verhandlung bekannt zu geben sind.

S. 40.

Zu jeder General-Versammlung sind
stimmberichtig jene Aktionäre, welche
seit wenigstens 4 Wochen vor dem Zu-
sammentraten der ordentlichen oder an-
sonst ordentlichen Generalversammlung,
in der Himmelszeit begründeten Aktien-
f. Intermittenz, nebst den dazu ge-
hörigen nicht fälligen Coupons in der
Gesellschaftskasse oder an anderen vom
Aufsichtsrath in der Einberufungs-
Ankündigung bezeichneten Orten ein-
zulegen haben, worüber sie einen Ein-
gangschein mit Legitimation des Vor-
satzes zum Fortritte in der Versamm-
lung erhalten.

Die Nachweisung des Himmelszeit
muss spätestens 8 Tage vor dem Zu-
sammentritte erfolgen.

S. 41.

Zu jeder General-Versammlung ist
eine Liste der Aktionäre, welche ihre Ak-

sein firtalacht haben, anzufertigen und
 am Kaufmännigenbunde anzulegen, in
 Erfüllung aber bei dem Himmelnrat zu
 den Aktionären die Aktion-Anzahl, die
 er firtalacht hat, mit der Anzahl der
 Himmeln, zu dem er berechtigt
 ist, anzugeben.

S. 72.

Jeder Aktionär ist zu soviel Himmeln
 berechtigt, wie er mal zu 10 Aktien
 besitzt. Vor dem kein Aktionär ohne
 Unterschrift ob im eigenen oder Voll-
 macht-Namen, und kein Bevollmäch-
 tigtur nicht oder mehrere Aktionären
 mehr als 50 Himmeln führen.

S. 73.

Das Himmelnrat in der General-Ver-
 sammlung kann vom Aktionären so-
 wohl gesamtlich als durch Bevollmächti-
 gung nicht anderen stimmberechtigten
 Aktionären übertragen werden. Außerdem
 nicht können jeder Ministeriellen durch
 ihren Normen, Anwesenheit durch ihren Anwe-
 sen, Ferner durch einen Bevollmächtigten,
 Handelsgesellschaften durch einen ihrer Fir-
 mensführer, Gesellschaften unabhängig durch
 ein oder mehrere Bevollmächtigte Mitglieder, wo-
 mögliche Personen durch einen ihrer Vor-
 stände vertreten werden, und wenn
 diese Vorstände nicht selbst Aktionären
 sind. Die Berechtigung des Himmelnrats
 ist längstens 8 Tage vor der General-
 Versammlung anzugeben.

S. 74

Die Fassung eines gültigen Beschlusses
in der General-Versammlung mindestens
wennigstens 20 Mitglieder gegenwärtig
und dieselben wenigstens 100 Stimmen
abzugeben berechtigt sein.

In Ermanglung dieser Zahl findet eine
neue Einberufung der Generalversam-
lung statt, im welches Falle jedoch
die öffentliche Kundmachung nicht über
14 Tage und die Einberufung der 100 Stimmen
nicht beginnenden Aktien nicht 8 Tage
vor dem angegebenen Versamm-
lungstage zu erfolgen hat.

Die Gültigkeit der, von einer solchen,
zum zweiten Male einberufenen Ver-
sammlung zu fassenden Beschlüsse ist an
eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern
und von Stimmen nicht gebunden.

Die General-Versammlung kann
bei einer zweiten Zusammenkunft
nicht über Gegenstände beschließen,
die zur Liquidation der Gesellschaft
führen.

S. 75.

In jeder General-Versammlung findet
der Präsident oder der Vizepräsident
das Aussichtsrecht oder in Vertretung
dieser beiden dasjenige Mitglied der Vor-
sitze. Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung
der zu verhandelnden Gegenstände, lei-
tet die Verhandlung, veranstaltet die
Abstimmung und nimmt den Vorsitz
vor. Als Obmoderatoren werden diejenigen "

gen zwei Aktionären, welche die meisten Aktien besitzen, und wenn dieselben ablassen, die Klüffolgerinnen besetzt. Unter gleichem Punkt Aktionären untersteht, wenn keine Einigung erzielt wird, das Loos.

S. 76.

Die Wirkungskreis der General-Versammlung ist in nachfolgender Weise festgesetzt:

- a) Die Generalversammlung nimmt den Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gesellschaft-Angelegenheiten entgegen und beschließt darüber so wie über die Höhe der Dividende und die Personifikation und vor auf jede Aktie zu zahlenden Dividende.
- b) Sie wählt im vorerwähnten Falle die Aufsichtsräthe, zu welchem Zweck die Maximalzahl der stimmberechtigten Aktionären beizulegen wird und bestimmt den Werth der einzelnen zukommenden Aktien-Ausweise-Markten.
- c) Sie annimmt die Aufsetzungen und die etwaigen Änderungen über die Geschäftsführung der Gesellschaft-Gebäude und über die Gesellschaft-Beschäftigungen und beschließt darüber.
- d) Sie ist berechtigt, wenn die Beschlüsse und Leistungen nicht vollständig genehmigt werden, einen Revision-Ausschuss zur Abgrenzung der selben und zur Berichterstattung an die nachfolgende General-Versammlung

zu wählen.

e. / Die ist berechtigt über die Zustände
 und Führung der Verantwortlichkeit der Di-
 rektion und des Aufsichtsrates gegen
 die Gesellschaft und über die zu diesem
 Zweck einzulainen desfalls Beschlüsse
 zu fassen und zur Ausführung insbeson-
 dere Beschlüsse zu wählen.

f. / Die hat über die im gegebenen Ausmaß
 der Aufsichtsrats in Bezug auf
 seine Aktien-Emissionen sowie auf
 weitere Einzelheiten auf die bereits
 erteilten Aktien, auf Änderung
 der Statuten, auf Erweiterung und
 Auflösung von Zweiganstalten, auf
 die Verlängerung der Dauer der Ge-
 sellschaft sowie auf deren Auflösung
 vor Ablauf der statutenmäßigen Dauer
 unbeschadet der staatlichen Geneh-
 migung zu beschließen.

g. / Die ist berechtigt zur Beschlussung
 und Beschlussfassung über Gegenstände
 die ihrer Wirkungskreis die Einberu-
 fung außerordentlicher Generalver-
 sammlungen zu beschließen, sowie auf
 h. / im Aufsichtsrats in den Fällen,
 welche in den Statuten nicht vorge-
 sehen sind, die nötige Ermächtigung
 zu erteilen.

S. 77.

In der General-Versammlung wird
 über jene Gegenstände verhan-
 delt, welche in dem mit der Einberu-
 fung bekannt gemachten Programm

begründet sind.

Alle Anträge über zum Wirkungskreis der Generalversammlung gehörige Gegenstände, welche von mindestens 20 Aktionären, die ihr Stimmrecht nach §. 70 ausgeübt haben, bis längstens 1. Januar angemeldet wurden, sind in das Programm der nächstfolgenden ordentlichen General-Versammlung aufzunehmen.

In der General-Versammlung selbst dürfen keine dergleichen Anträge eingekommen werden, wenn sie von wenigstens 20 stimmberechtigten Aktionären unterfertigt wurden.

Es darf jedoch nicht sofort darüber entschieden, sondern nur bestimmt werden, in welcher künftigen General-Versammlung solche Anträge in Versammlung zu nehmen sind.

§. 78.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleichem Stimmenverhältnis wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welche der Vorsetzer der Versammlung ist. - In dem §. 76 sub. f. erwähnten Beschlüssen können jedoch nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ Theilen der Abstimmenden gefasst werden.

§. 79.

Alle Wahlen geschehen öffentlichlich durch schriftliche Abstimmung mittelst Stimmzetteln. Wird bei einer Wahl in Folge der un-

der Abstimmung in absolute Stimmen-
mehrheit nicht vorliegt, so erfolgt das
Kontinuum zwischen den Mitgliedern,
wobei bei der ersten Abstimmung die
mehreren Stimmen resultieren, und zwar
wird in einem solchen Falle die vorgeschaltete
Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder
in die angegebene Wahl gebracht; bei gleicher
Zahl der Stimmen entscheidet die Größe
des Aktienbesitzes, bei Gleichheit des
letzteren das Los.

Die Wahlakte sind genommen, geschieht die
Abstimmung durch Aufschieben der Hände,
und im Falle eines Zwistels mit Anwen-
dung der Gegenprobe oder durch Hand-
Aufschlag.

S. 80.

Die statutenmäßig in Kraft verwehrt
nen Gesellschafter der General-
Versammlung für alle Aktionen bindend.
Eine Einsprache oder Berufung der Aktio-
näre findet nicht statt.

S. 81.

Weder die Verhandlungen der General-
Versammlung wird im Protokoll ge-
führt, dem das Verhandlungsprotokoll der anwesenden
Mitglieder beigefügt wird.
Das Protokoll, in welchem nur die Resolu-
tionen der Versammlungen aufgenommen
werden, wird vom Vorsitzenden,
den Kontatoren und dem Schriftführer
unterschiedet, und wird dessen
Mitfertigung dem landesfürstlichen
Kommissär vorbehalten.

S. 82.

Das Beschlussesprotokoll der Gefallschaft wird spätestens 3 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung im Bureau der Gefallschaft zur Einsicht aufgelegt. Das Beschlussesprotokoll der Generalversammlung wird mit dem Briefkasten des Beschlusses veröffentlicht.

V. Hauptstück
Bilanz, Gewinn - Verteilung,
Reserve Fond.

S. 83.

Das Geschäftsjahr der Anstalt beginnt am ersten Januar und endet mit dem letzten Dezember. Am Ende jedes Geschäftsjahrs und am Ende jedes Mal, wenn die Anstalt im Laufe des Jahres eröffnet werden sollte, am Ende des Geschäftsjahrs folgenden Geschäftsjahrs wird ein allgemeines Inventar der Aktiven und Passiven der Gefallschaft aufgestellt und der Bilanz gezogen.

Die Bilanz für den Gewinn der Gefallschaft in der Bestimmung zu gelten, dass die in dem Gesetz vom S. 56 festgestellten Gewinn und Kosten der Anstalt gleichmäßig als Last auf die ersten 10 Geschäftsjahre verteilt werden.

Der Aufsichtsrath stellt die Gefallschafts-Beschlüsse zusammen, welche dann der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Es ist überigens auf dem Ende jedes Jahres dem Kompteur eine vollständige Bilanzliste

Das Hundert der Gesellschaft anzusetzen.
 Auf wird als Grundsatz festgesetzt, daß die
 Leitung der mit der galizischen Hypothekbank
 verbundenen Vorpostenstelle abzugeben
 und angesetzt werden soll.

S. 84.

Der Gewinn der Anstalt besteht aus dem
 nach Abzug aller Kosten sich ergebenden
 Reinverdienst. Aus dem Gewinn wird
 von Allem ein Dividende von 5% auf das ein-
 gezahlte Gesellschaftskapital an die Aktionäre
 ausgeteilt. Von dem Ueberschuß wird:

A. Dem Kapuzinerorden ein Betrag von maxi-
 mals 5 im ersten 10% nach dem für
 die ersten 10 Jahre der Gesellschaft,
 in den folgenden Jahren der Gesellschaft
 Versammlung über Antrag des Aufsichtsrathes
 und zu gesetzlicher Bestimmung zugewiesen.
 B. Wird ein Hundert angesetzt, welche
 für die ersten 10 Jahre auf 10% für die Gewinn-
 der als solche, auf 5% für die Aufsichtsrathes
 wisse und auf 5% für die Direktoren
 und Beamten der Anstalt, zur Vertei-
 lung bestimmt ist. Nach Ablauf der er-
 sten 10 Gesellschaftsjahre aber verbleibt der
 Rest der Gewinn der als solche zum Zu-
 zuge eines Hunderts, und wird in dem
 Jahre für den Aufsichtsrath, für die
 Direktoren und Beamten der Anstalt
 durch die Generalversammlung festge-
 setzt werden.

C. Der Rest des Ueberschusses wird als Super Divi-
 dende unter die Aktionäre ausgeteilt.

Die Abzahlung der Dividenden und Zinsen

Vividanda sind jäklich am 1. Juli statt,
jedoch auch von Osterrichtsrecht, nach dem na-
ch dem Resultat der abgelaufenen
Jahre für längere Dauer nicht abgesetzt
ist, von Osterrichtsrecht fünfzehn pro-
zentige Zinszahlung infolge dessen.

S. 85.

Vividanda, welche nicht binnen 5 Jahren
nach dem Tode, an welchem sie zahlbar waren,
erfolgt sind, sind der Gesellschaft zu fallen.

S. 86.

Die Gesellschaft gründet für die georgische
Hypothekbank ein für die damit ver-
einigte Kassenkasse einen Kassenfond,
welcher durch die im S. 84 bezeichneten
Zinsen bis zur Höhe von dreißig pro-
zent der durch eingezahlten Aktien. Dagegen
behalten werden kann.

Der Kassenfond ist ein Eigentum der
Gesellschaft, wird zu dem Zweck der
Beyhaltung der Gesellschaft und mit
jährlichen 4% Zinsen.

Wenn der Kassenfond die vorbestimmte
Höhe erreicht hat, und solange er
auf demselben verbleibt, werden die
vorbestimmten Zinsen für die Dauer
zinsfrei eingezahlt.

Wenn in irgend einem Jahre die Kassen-
ausgaben der Gesellschaft nicht hinreichen
sollten, um den durch 5% Zinsen infolge
eingezahlten Gesellschaftskapital zu ver-
güten, so wird der Verlust aus dem
Kassenfond vergütet, insofern der Verlust
nicht mehr als 10% der eingezahlten

Gesellschafter - Kapital abgeschrieben.

Wenn Kapitalverford' durch vorerwähnte Zu-
gänzungen gesunken, so müssen sich
wieder in obers. w. d. f. d. Zinsen in solan-
gezügelmäßig werden, bis es die Höhe
von 30 Prozent über den eingezahlten
Aktien - Kapital erreicht.

S. 87.

Die Verwaltung der Yantima unter
den Direktoren und Leuten der An-
stalt wird in den ersten 10 Jahren durch
die Gründer, in der Folge aber durch
den Aufsichtsrath nach einem besond' er
festgestellten Reglement vorgenommen.

S. 88.

Die den Gründern in den ersten 10 Gesellsch.
jahren vorbehaltenen Yantima von 10%
sowie der demselben in den ersten 10 Gesellsch.
jahren gebührende Rückersatz der Gründungs-
und Einrichtungskosten fällt selbstverständlich
in dem Falle, als einer oder der anderen
Gründer während dieser 10 Jahre starben
sollte, in dem Maße sich noch ausfallenden
Antheile seinen Erben zu.

VI Hauptstück Streitigkeiten aus dem Gesellschafts- Verhältnisse.

S. 89.

Streitigkeiten, welche sich aus dem Gesell-
schafts - Verhältnisse zwischen der einer der
statutenmäßigen Organe oder zwischen
Gesellschafter und den eingetragenen Aktio-
nären, oder zwischen dem Gesellschafter -

Organen unter einander, oder endlich
 zu erklären den einzelnen Aktionären in
 der sich über eine und die Gesellschaft -
 Kaufmannschaft Bezug nehmende Ungerechtigkeiten,
 seit vergeben, sind vor ein Tribunal zu
 bringen, zu welchem jeder der Honorar-
 leute der stimmfähigen Mitglieder der
 nächsten General-Versammlung einen
 Tribunalisten zu ernennen hat.

Für die Gesellschaft ist der Aufsichtsrath,
 für den Aufsichtsrath der Präsident
 derselben, für die Direktion der erste
 Direktor der Tribunalisten zu ernennen
 und beauftragt.

Wenn ein Honorar binnen 8 Tagen,
 nachdem er sich von dem anderen
 Tribunalisten oder seinem Bevollmächtigten
 aufgefordert worden ist, seinen Tribunal-
 Richtig nicht manifest macht, oder den
 beiden Tribunal-Richtig von jenem Honorar-
 thile ernannt, von welchem die Auf-
 forderung ausgegangen ist.

Der vor die beiden Tribunalisten ausgesai-
 teten, haben sie sogleich einen unter
 fangenen und geeigneten Obmann
 zu ernennen.

Wenn die beiden Tribunalisten nicht
 binnen 14 Tagen nach ihrer eigenen
 Ernennung einen Obmann ernannt
 haben, wird dieser durch die Lot und 4
 Personen, von denen jeder der beiden
 Tribunalisten 2 zu ernennen hat, gewählt.

Wenn binnen 14 Tagen, nachdem die ein-
 ne Tribunalisten die zwei Personen zu

Wohl des Obmanns der Disziplinarkommission
bekannt gegeben hat, der andere Herr
Herr von ihm zu bestimmten beiden
Personen nicht namhaft gemacht hat, so
ist der Obmann auch von dem an-
deren Herrschaften namhaft gemacht zu
den Personen, zu verweisen.

Wenn die Disziplinarkommission binnen 30 Tagen,
nachdem der Gegenstand des Streit
sie gebracht worden ist, sich über die Ent-
scheidung nicht geeinigt haben, ist der Ge-
genstand an den Obmann zu bringen.

Die Disziplinarkommission und bezugsnehmende
der Obmann haben das Recht, die beiden
Beisitzer und Richter der Gesellschaft,
welche sich auf den Gegenstand des Strei-
tes beziehen, zu untersuchen, die Streit-
sache zu untersuchen, und können auch
in Absprache mit dem und beiden Streit-
sachen verfahren, wenn sie es für ge-
eignet finden.

Der Obmann hat seinen Aufbruch bin-
nen 30 Tagen, nachdem die Sache an
ihn gelangt ist, zu machen.

Die mit der Disziplinarkommission verbundenen Kosten werden nach
Entscheidungen der Disziplinarkommission und bezugs-
nehmende des Obmanns bestimmt, und
so weit nicht anders befohlen wird,
trägt jeder Theil seine Kosten. Die Ent-
scheidung der Disziplinarkommission oder des Obmanns,
welche bei der Entscheidung an ein bestimmtes Pro-
zessverfahren nicht gebunden sind, ist für beide
Theile und ihre Rechtsnachfolger gültig und

vollständig, und absehbar ist die Ver-
änderung der Kapitalzufuhrung mit
Kaufleistung auf jeden Kaufvertrag und
Lieferung sowie jeden weiteren Kauf-
zug bei der ordentlichen Gerichtsver-
handlung zu sagen.

S. 90.

Manichtigkeiten, welche die Gesamtheit
der Aktien betreffen, können
nicht von einzelnen Aktienin-
habern, sondern nur auf Grund eines
Beschlusses der General-Versammlung
auf der im S. 76 lit. c. bezeichneten Wei-
se beschaffen gemacht werden.

VIII. Hauptstück
Auflösung und Liquidation.

S. 91.

Die Gesellschaft hat sich nach Ablauf
der im S. 5. festgesetzten Dauer von 30
Jahren zu lösen, wenn nicht eine
Verlängerung derselben von der Gene-
ralversammlung beschlossen und von der
k.k. apostolischen Majestät bewilligt wird.
Die Frage ob die Auflösung in der Ver-
längerung an der Handverwaltungen
zustehen sei, muß spätestens in der
letzten Session der Konzession durch die
Generalversammlung vorgelagert werden.

S. 92.

Wenn die Kapitalvermehrung die Hälfte
des Gesellschaftskapitals ausmachen geschehen
wird, kann die Auflösung der Gesell-
schaft, insofern sie nicht durch die Statuten

Verwaltung von Angelegenheiten anzugehen
werden sollte, von dem ungetrennt zu werden,
den Generalversammlung in Gemäßheit des
§. 76 lit f beschloßen werden.

§. 93.

Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft
vor Ablauf der Konzessionsdauer kommt
von dem Aufsichtsrath oder von einer Anzahl
Aktionäre, welche den Betrag von mindestens
dem Hälfte der Aktien unterschreiben müssen,
gestellt werden; jedoch müssen in dem An-
trage anzugebende Generalversammlung
mindestens $\frac{2}{3}$ Teile der Aktien vertreten
sein, und muß die Auflösung durch eine
Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Anwesenden
beschloßen werden.

§. 94.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft
hat die General-Versammlung über die
Art der Liquidation zu beschließen und
drei nicht zum Aufsichtsrath gehörige
stimmfähige Aktionäre und zwei Auf-
sichtsräthe zu Liquidatoren zu wählen und
den selben die erforderlichen Ermächtigungen
und Instruktionen zu erteilen.

Der bezügliche Beschluß der General-Ver-
sammlung bedarf der Zustimmung der
Mehrheit der Verwaltung.

Alle die Generalversammlung in Be-
schlußfassung über diese Maßregeln im-
terlassen oder dem in dieser Beziehung
von der Verwaltung gestellten Be-
dingungen und Anforderungen sich nicht
unterwerfen, bestimmt die Liquidation

den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen
müßigen steht.

S. 95.

Die Liquidatoren haben die Liquidation
von Anfang an bis zu beendeter Liquidation
für den Fall der Auflösung der Gesellschaft
zu sorgen, deren Aufsicht der Aufsichtsrath
über die Liquidation zu versehen hat.
Der Aufsichtsrath hat die Aufsicht über die
Geschäfte der Liquidatoren fortzuführen, über
den Abfluß der Gesellschaften und über die
weiteren Modalitäten der Auflösung
Bericht zu erstatten.

S. 96.

Die Liquidatoren können auf Grund eines
Beschlusses der Generalversammlung mit
Genehmigung der Hauptverwaltung der
Kasse und Vermögensgegenständen der
Gesellschaft an eine andere Gesellschaft über-
tragen (Art. 215 G. G. L.) -

S. 97.

Mit der Einsetzung der Liquidatoren
sind die Wirksamkeit der Aufsichtsraths
auf und nach dem ersten Generalversammlungen.

S. 98.

Insoweit sich bei Auflösung der Gesell-
schaft Verbindlichkeiten ergeben sollten, sind die-
selben durch ein Besonderegesetz in der im
VI Hauptstücke angeordneten Weise zu erfüllen.
zu.

VIII. Hauptstück
Aufsichts-Recht der Staats
Verwaltung.

S. 99.

Die Hauptverwaltung hat ihre Aufsicht

44.
Kraft eines von landesherrlichen Kommissären,
welcher darauf zu setzen hat, daß die Gesellschaft
in Ordnung von ihr selbstem Einwilligung
und von genehmigten Statuten nicht über
steht. Zu diesem Zweck ist vorbestimmt,
jedemzeit in die Gesellschaftsversammlung von An-
walt und die bezüglichen Beschlüssen und
andern wichtigen Statuten die nachher
hierauf hin zu setzen und allen Kaufmänn-
lichen, insofern es nicht widersprechend findet,
beizusetzen; insbesondere aber ist es vor-
geschrieben, bei jeder Generalversammlung
anwesend zu sein.

S. 100.

Von landesherrlichen Kommissären. Nach
der Verfügung zu, gegen jeden Aufsicht von
Direktion, die Aufsicht über die Ge-
neralversammlung, durch welche es
die Statuten aussetzt oder überprüften
wird, hin zu setzen. Über die
Aufsicht eines jeden Aufsicht ist
die Gesellschaftsversammlung einzusetzen, und es
bleibt die Aufsicht ausgesetzt, bis die Ge-
sellschaftsversammlung aufgehört ist.

S. 101.

Von landesherrlichen Kommissären hat in be-
sonderer die Angelegenheit im J. 1733
zwischen Pfandbriefen und Schuldenverfä-
hungen und die Einsetzung der Gesellschaft
für die Einsetzung der Gesellschafts-
statuten in den Statuten vorzugsweise Bestim-
mungen zu überweisen und jeden Pfand-
brief der Schuldenverfähhung der Gesellschaft
Acht mit seiner Fortsetzung zu versehen.

IX Hauptstück. Geschäftsordnung.

1. Abtheilung.

Von der Hyygoffskanzley zu Wien.
S. 102.

Die k. k. privilegierte galizische Hyygo-
ffskanzley gewählet Hyygoffskanz-
leyrathen an Lesitzern von Realitäten
sowohl auf lungen als auch auf kür-
zeren Terminen, ferner sowohl gegen Rück-
zahlung des Kapitalbetrags auf einmal, als
auch in Raten oder Annuitäten.

S. 103.

Die Realitäten werden nach Maßgabe
des mit dem Realitätenbesitzer getrof-
fenen Uebereinkommens entweder
in Leasing oder in Pfandbriefen ge-
geben.

Hyygoffskanzley - Realitäten in Leasing
können nur in ökonomischer Weise
vergeben werden und es kann die Ver-
zinsung in Rückzahlung ^{aus dem in ökonom. Weise} Terminen
und getheilt werden.

S. 104.

Ein Anstalt gewählet kein Hyygoffskanzley - Ver-
leihen unter 500 fl. O. W. von Leistung des Ver-
leihens muß wenigstens 100 Thaler sein.

S. 105.

Ein Anstalt ist nur dann bewilliget im Verle-
ihen zu geben, wenn sich selbe wenigstens eines Hyygo-
ffskanzley vollkommen zufriedenstellend ist, d. h. wenn das
Verleihen, mit Hinzurechnung von allen Veranlagun-
gen, boten Hyygoffskanzley seinen festumsetzten Verlust
den Markt der realen Verhältnisse bis zum

Gälte aufgelegt oder wenn die werben-
 ferten Gläubiger und deren Aftor
 gläubiger die eingetragenen Forderungen
 nicht abgeben, daß für die Anstalt für
 die zu vollziehende Verwaltung und die
 damit verbundenen statutenmäßigen
 Kosten der Verwaltung einzutreten, damit
 die Verwaltung samt den statutenmäßi-
 gen Kosten in der ersten Gälte
 der Hypothekarverpflichtung die vollkommene
 Befriedigung erlangt.

S. 106.

Über die ersten Forderungen nur dann
 als Hypothek angenommen werden,
 wenn sie bei ihrer in der Verpfändungs-
 willigung namhaft zu machenden
 Summe inaffektuation verpfändet sind.

S. 107.

Qualitäten, welche nach dem Gesetz von
 der Funktion angenommen sind,
 dem Pfandpfandfänger sind von der Be-
 dingung mit Hypothekar Verpfändung der
 Anstalt abzugeben.

S. 108.

Der Markt der Hypothek kann durch gericht-
 liche Zwangsversteigerung, massenweise
 nicht durch andere Weise der Verpfändung
 unmittelbar werden.

Als Markt von Grundstücken kann der
 erste Markt der öffentlichen Grundstücke
 mit $\frac{1}{3}$ Zinsen, als Markt von Grundstücken
 aber, wenn gut der Luft und der Luft ist, diejenige
 nicht durch andere Weise der Verpfändung
 gegeben, wenn man von dem nachgewiesenen

man Vorschussmittel zu wegnimmt die letzten
jedes Jahres ein Drittel abzieht und
den Rest zu Co Kapitalisiert.

S. 109.

Ein Anstalt besetzt sich übriggand auf von,
durch ihre Organe die Verwaltung von
dem Werke der angabotenen Hypothek
zu gelangen, die Kosten einer solchen
Werkvermittlung, welche immer nur mit
Zustimmung des Verleasantenhandlungs
nommen wird, sind von ihm zu bestreiten.

S. 110.

Ein Anstalt wird auf bewilligt, falls er,
lämlich oder gütlich mit zu
gillartigen Verfassungen Hypothek
kann auf sich lösen, wenn er sich bei alle
zu gewisheit werden, welche er nach dem
Statuten bei jedem Verleasantenhandlung
werden müssen. Wenn daher diese Kosten in
dem ursprünglichen Statuten nicht zu
sichert aufzuheben, oder einseitig gewis-
lich oder von einem Notar legalisiert ist,
so muss die Statuten in dieser Hinsicht
durch eine entsprechende Klärung ge-
winnig des Eigentümers der Hypothek
Realität anzugehen werden.

Auf müssen die nachfolgenden Hypo-
thekengläubigen sowohl die Priorität
der abzulösenden Forderungen anzu-
nehmen, als auch der Anstalt die Priorität
bezüglich der in der ursprünglichen Klärung
erklärte zugewiesenen Kosten ein-
nehmen.

Alle von den Statuten oder Eigentümern

ling inr gestallten Leihungen gibt
inr Partei kein Recht von der Anstalt
inr Murrücklieferung des gegebenen
besicherten oder befristeten Haars
zurück zu erlangen.

S. 114.

Wird inr Unpässigkeit des Schuldners oder
inr Kapitalablösung an der Leihung
gebunden, daß die Anstalt inr Fall der
genannten Unpässigkeit von dem Werk der
angebotenen Hypothek inr Murrücklieferung
verpflichtet (S. 109), so wird der Partei zu
gleich inr Leistung, welcher zur Leihung
inr wegen Verfallens des Anleihens
seinem anfallenden Kosten zu erlegen
ist, mit der Frist, binnen welcher der Fall
lag gegeben muß, bekannt gegeben.
Der fruchtlose Ablauf dieser Frist hat inr
inr S. 113 erwähnte Folge.

S. 115.

Der Rückläufer so wie jene Makulanten,
welche zu Gunsten der Anstalt inr
inr den §§ 105 u. 110 erwähnten Fällen,
unbegründet waren, müssen unter der
gewisshen oder von einem Notar be-
glaubigt sein S. 116.

Die Anstalt ist verpflichtet inr Zahlung der
auf der befristeten Hypothek lastenden
Zinsen, Renten und Kapitalzinsen so
wie der Affektuang-Prämien selbst zu
übernehmen und mit der Affektuang zur
vollständigen über die erwähnte Zahlung
der erwähnten Zinsen an die Anstalt
für Rückführung des besicherten mit Rück-

ist auf die Bestimmungen des §. 118 zu verweisen.
§. 117.

Der Verkäufer kann die Rückzahlung des
Kapitals ganz oder auf Theilweise vor
Ablauf der im Kaufvertrage festgesetzten
Zahlungsdauer leisten, wenn er zur
Rückzahlung angebotenen Betrag innerhalb
100 oder auf Theilweise ist und wenn der
Verkäufer diesen Betrag wenigstens
sechs Monate vorher in einem gesetz-
lich oder von einem Notar legalisirten
Erklärung kundig oder für ihn nicht
abgelassener Kündigungsdauer in vertrag-
mäßigen Zinsen ankündigt. Eine solche vor
Ablauf der im Kaufvertrage festgesetzten
Zeit gelisteten Rückzahlungen ist keine
Vergütung zu leisten.

Wird das Kapital nach abgelaufener Kündi-
gungsdauer nicht abgeholt, so ist der Verkäuf-
er so zu behandeln, als ob er die in
dem Kaufvertrage festgesetzte Zeit vor-
ständig hätte.

§. 118.

Wenn die Veräußerung der beweglichen
Sachen durch ein öffentliches Verstei-
erungsgesetz, beziehlich durch die Abgabe der
Versteigerung übernommen und die Abgabe
lung der veräußerten Summe an sich be-
trägt, so ist der Eigenthümer verpflichtet,
die bewegliche Sache in dem vorbestimm-
ten Zustand binnen einem Jahre, welche
Zeit vom Abgabedatums der Versteigerung an
kann, wieder herzustellen; widrigenfalls die
Abgabe befristet ist, die Versteigerung

Künne somit für die Fortführung der
 Anstalt nicht übersteigt, zu berücksichtigen.
 von ihm persönlich beauftragt zu werden. Im Falle
 der Verweigerung der Realisirung wird dem
 Schuldner die Verjährung des Summa nach Abzug
 der inzwischen zu Gunsten der Anstalt fällig
 gewordenen Zahlungen und zwar unter der
 Aufsicht der Verwaltung oder nach
 Maßgabe der fortgeführten Verwaltung
 läng in Freizahlungen, welche der Schuldner mit
 festgestellten Freilagen versehen darf aus-
 führen, überfolgt.

S. 119.

Die Zahlung von Zinsen von Hypothekaren Verle-
 sen sowie von Annullitäten muß in Barren
 oder in fälligen Coupons von Pfandbriefen
 der Anstalt geleistet werden.

Antizipierte Kapital-Rückzahlungen (S. 117)
 können außerdem auch in Pfandbriefen
 der Anstalt von der beim Abschluß des Ver-
 trages zu bezeichnenden Kategorie al-
 pari geleistet werden.

S. 120.

Wenn die Zahlung von Zinsen oder das Rück-
 zahlung, von Kapital-Raten oder von Annulli-
 täten zur Verfallzeit nicht erfolgt, so ist
 die Anstalt berechtigt sich aus solchen Fäl-
 len und Effekten des persönlichen Schuld-
 ners, in deren Infahrung sie sich nach
 immer für ein Geschäft gelangt ist, ob-
 ne gewisse Zwischenkunft selber
 zu machen. Sie ist aber nicht berechtigt,
 das ganze Verlehen vollständig im Wege der
 Liquidation einzubringen.

S. 121.

Ein gewisshl. Exekution kann auch
 auf andere als die im S. 120 erwähnten
 bürgerlichen Gütern des gewöhnlichen Besizers
 und zwar auf die des Anstalt angewandt werden.
 bürgerliche Güter gepfändet werden. In beiden
 Fällen wird das Lemberger k.k. Landrecht
 nicht auf Grund der galizischen Hofverordnun-
 gen die Exekution bewilligen und vollzie-
 hen und man daselbst nicht die zuständigen
 Behörden wahren, die Vollziehung der Exekuti-
 on von der letzteren begehren.

S. 122.

Wird die Exekution auf bürgerliche Güter
 des gewöhnlichen Besizers gepfändet, so ist
 oben daselbst nicht besondern Besatzung
 gepfändet voraus, mit der Pfändung die
 Besatzung sogleich vorzunehmen. Man
 kann aber keine geeigneten Besatzleute
 in der Hofe zu finden, so ist die Besatzung
 unmittelbar von der Teilbitung vorzun-
 ehmen. Dasselbe Niemand schon bei der
 ersten Teilbitung von Besatzungswort
 an, so hat die Veranlassung auch unter
 dem Besatzungswort zu gepfänden.

S. 123.

Die Exekution auf die angewandten und
 bürgerliche Güter wird unter dem Titel die
 Exekution oder durch die Veranlassung
 vollzogen. Es fängt von der Anstalt ab,
 die eine oder die andere Vollziehung
 auf und jedenfalls die letztere, wenn
 die ersten zur vorzeitigen Subringung
 des pfändlichen Leihguts ungenügend
 scheint, oder beide zugleich zu verfließen.

S. 124.

Wird die Anstalt die Proquisition über unbewegliches Gut, so kann sie diese auf alle Einkünfte ausüben oder nur auf eine gewisse Gattung derselben beschränken, und sie kann bestimmen, ob die Einkünfte von der Proquisition unmittelbar verwaltet oder ob sie verpachtet werden sollen.

S. 125.

Das Gesetz hat den von der Anstalt vorgeschlagenen Proquisten, falls noch kein solches bestanden ist, jedoch auf deren Gesuche und Verantwortung zu bestellen. Gilt es gegen die Person der vorgeschlagenen Proquisten gegenwärtige Bedenken, so wird es die Anstalt zum Vorlage eines anderen Proquisten auffordern, den vorgeschlagenen aber einzusetzen zu lassen und in der proquistarischen Gesetzgebung. Sollte bereits für das betreffende Gut ein gewisses oder politisches Proquisten bestellt, oder auf schon eingewiesene Person, so soll nicht erstorbenen auf Verlangen der Anstalt unter gleichzeitiger Zustimmung des bereits bestellten oder eingewiesenen amtlichen Proquisten die von der Anstalt vorgeschlagene bestellt und in der proquistarischen Gesetzgebung über das betreffende Gut eingewiesen werden.

S. 126.

Das Gesetz hat die proquistarischen Güter der gemeinen Einkünften gegen den auf den Vorlag der Anstalt bestellten Proquisten längstens binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Über diese Bestimmungen wird das Ge-
richt insofern mit beiden Theilen von
samtlich und wenn sich diese über die Kon-
zepte des Regiments nicht einigen, von
Anderen einen Regiments bestallen.
Die dies gefassten, wird die über den
Besatz der Anstalt vom Geiste der
Anstalt Regiments und wird sein Amt samtllich.

S. 127.

Die Gefassten und Verantwortlich der Anstalt
für die von ihm vorgeschlagenen Regiments
Liste, nach dem die im S. 126 festgesetzte
Liste ausfließen, ohne dass die Lesigen die
regimentlichen Objekte gegen die Konzepte
des Regiments Bestimmungen verstehen, oder
von dem Zeitpunkt, wo beide Theile sich über
die Konzepte des Regiments verständigt haben,
oder von dem Geiste der Regiments von
Anderen bestallt werden.

S. 128.

Der Regimentsrat, nach dem die Vorgeordnete
gosten, als die landesfürstlichen Klauen
und sonstigen Umlagen, die Zinsen der voran-
geführten Tabularposten u. s. w. bewilligt;
die vorkommenden und laufenden Gebüh-
ren unmittelbar an die Anstalt und die
von ihnen selbst vorgeschriebenen Umlagen
die Einkünfte nach den jeweiligen Le-
stimmungen des Geistes abzuführen.

S. 129.

Der Regimentsrat die Besetzungen alle
jährlich und zwar längstens binnen 30 Ta-
gen nach Ablauf des Vorjahres, oder wenn
die Regimentsrat nicht ein Jahr dauert,

binnen 14 Tagen nach Aufführung der An-
 quästration gehörig belegt an das Gericht
 zu überweisen, welches die Kaufmänner
 nach Annahme des Auftrags des vorgenan-
 nten Objekts ungehindert zu verfahren hat
 S. 130.

Will die Anstalt die fernergehende von je-
 quästranten Hygolek vorzuziehen, so kann
 sich nur im Wege der öffentlichen Ver-
 steigerung gefahren.

Zurück am Auftrags hat die Anstalt die Ver-
 steigerungsbewerbungen vorzuziehen, wel-
 che das Gericht von seiner Annahme des Auf-
 trags der vorgenannten Hygolek zurücknimmt
 wenn es für unbedenklich gefunden, genehmigt
 wird. Hiervon wird das Gericht die Ver-
 steigerung veranlassen und bestimmen, an
 wann der Verkauf nach Abzug von im
 S. 128 erwähnten Vorkaufsgeldern und von an
 die Anstalt zu leistenden Zahlungen abzuführen
 sei.
 S. 131.

Wenn die Anstalt die Versteigerung der
 vorgenannten Hygolek für notwendig an-
 sieht, so ist dies nach S. 108 u. 109 von ihr un-
 mittelbar als Verfügungswort und
 Auftragswort anzunehmen, ohne dass es
 einer weiteren Besätigung bedürftig ist.
 S. 132.

Auf in dem im vorstehenden S. 131 bezeichneten
 Fall kann die Versteigerungsbewerbung
 von der Anstalt vorzuziehen und vom Gericht,
 wenn es für unbedenklich findet, genehmigt.
 S. 133.

Wenn die öffentliche Versteigerung zum Zweck

listen Bestimmung zu pflegen ist, muß
auf über das der Anstalt zuzuführen
goldener - Kunst. vorkommen.

S. 135.

Obwohl die Liquidation des Anstalt
genau ist, kann die Anstalt nicht von
Erfolg der Klassifikation des Anstalt
daß die Anstalt die Anstalt
bei der Anstalt die Anstalt
Freibriefung auf unter dem Anstalt
vorkommen, um daß die Anstalt
nicht mehr. Sollte die Anstalt
Concurs Anstalt Anstalt, daß die Anstalt
nicht gegeben wird, als die Anstalt
muß die Anstalt die Anstalt
nach 4% Zinsen die Anstalt

S. 136.

Alle Anstaltkosten sind zu
bestimmen zu bestimmen, die Anstalt
sind nicht zu Anstalt.
Es ist das die Anstalt auf
den Betrag der Anstalt, um die Anstalt
um die Anstalt zu bestimmen.

II. Abtheilung.

Von den Pfandbriefen.

S. 137.

Pfandbriefe sind Urkunden, durch welche die
Anstalt dem Anstalt die Anstalt
Zinsung und Zahlung eines Anstalt
bei der Anstalt selbst Anstalt
von Bestimmungen zuzuführen.

S. 138.

Der Pfandbrief wird von einem Anstalt,
von einem Anstalt und einem

Das für die Anstalt unbrauchbar und
mit dem Siegel der Anstalt sowie mit der
Zustimmung des landesherrlichen Kom-
missars über die Statutenmäßige Ver-
änderung des Handelsbriefes verfahren.

S. 139.

Für die gültliche Verzinsung und Laga-
lung des Handelsbrief-Capitals festen vor-
zugeben die gesetzlich bestimmten Capitalien
und außerdem die sonstigen bewegliche und
unbewegliche Vermögen der Anstalt.

S. 140.

Die Handelsbriefe können auf keinen geringe-
ren Betrag als 100 fl. O. W. ausgestellt werden.

S. 141.

Die Handelsbriefe können auf einen bestimmten
oder auf einen durch Verlosung zu bestimmenden
Fälligkeit gestellt werden. Die Fälligkeit darf
jedoch ohne besondere Genehmigung der Kaiserlichen
Regierung nicht unter 12 Monaten festgesetzt werden.

S. 142.

Die Handelsbriefe werden entweder auf den
Überbringer oder auf einen bestimmten
Personen ausgestellt.

Die Handelsbriefe auf Überbringer sind
mit halbjährigen Zinsen-Coupons und mit
einem Talon versehen.

S. 143.

Die Anstalt erlaubt den Inhabern des auf
Überbringer lautenden Handelsbriefes und des
Coupons als in den gesetzlich bestimmten
Fällen das Recht der Abzahlung des Handels-
briefes und des Coupons nur unter jenen Be-
dingungsbedingungen zu erlösen, unter welchen das

bei ihm auf Überbringen laitemden
Kaufschuldenverpflichtungen und deren
Coupons gesetzlich vorgeschrieben ist.

S. 144.

Die Zinsen von den auf bestimmte Namen
lautenden Pfandbriefen werden gegen Quitt-
sung rasolgt, wenn diese alle vorfindlichen
Maximalen des Pfandbriefes (die Nummer des Gegen-
schreibens, den Zinssfuß und das Datum) dem ein-
sichtigen Verkaufzeit und dem richtigen Zinsfuß
vorgang angibt und mit dem Namen desjenigen
versehen ist, auf den der Pfandbrief lautet.

S. 145.

Ein Anstalt erlaubt zwar denjenigen, auf
den der Pfandbrief lautet, als den eigentlichen
Inhaber des Pfandbriefes, und sie fordert, daß in
allen Fällen, in welchen es sich um die Über-
tragung des Pfandbriefes auf einen Anderen oder
um die Verzinsung oder Auszahlung des
Capitalbetrags handelt, die Justiz und bezinsungsb-
weise die Quittung von dem eigentlichen
Inhaber des Pfandbriefes; sie nimmt jedoch die
Auszahlung für die Verluste der Kammer-
inhaber nicht auf sich.

S. 146.

Verlangt der eigentliche des Pfandbriefes
in einer schriftlichen, vor oder bei der Ein-
schränkung des Pfandbriefes überreicht
den oder mit dem Pfandbriefe belegen sie
gibt, daß eine neue Kammerbestimmung
als recht angenommen wurde, welche durch
gesetzliche oder notarielle Legalisierung
beglaubigt ist; so fassat die Anstalt an sich,
daß sie nur denjenigen, der die in

Der rinnen oder anderen Weise bezuflussten Ue-
berseits beibringt, die Zinsen befristigt,
das Capital bezahlet, oder den Handbrief
empfangt oder unterstellt.

S. 147.

Rückfichtlich solcher Handbriefe, welche auf
den Namen von Gemeinen oder anderen unter
dem Schutz der Landes- oder Provinzial-
versammlungen lauten, wird zu den Quittungen
das Dergleichen besondern besondert. Wenn aber
das Capital bezahlet oder zu dem oder dem Hand-
brief gegen einen auf Überbringen lauten den
Handbrief in irgend einem Fall werden soll, muß vor
der Einwilligung der Landes- oder Provinzial-
versammlungen.

S. 148.

Laute ein Handbrief auf den Namen
eines oder mehrerer Gemeinen oder Ländchen, so
sind die Quittungen von demselben legitimieren
den Vorständen oder Direktoren zu unterzeich-
nen. In allen im S. 147 genannten Fällen
ist die Einwilligung der Provinzial- oder
Direktors-Landes- versammlungen.

S. 149.

In wiefern der Unterseits von Handbriefen
auf Überbringen gegen solche, die auf Na-
men lauten, so wie von Handbriefen, die auf
solche Namen lauten, gegen geringere soll,
sind, so wie welche Gebühren derselben zu unter-
stellen sind, bestimmt der Provinzial-
versammlungen.

S. 150.

Sollte ein Hypothekendarlehen das die Unterseits
besondere Capital von dem festgesetzten Verfall-
zeit um zu einem bestimmten Zeitpunkt zu unterstellen, so
soll die Unterseits derselben zu sorgen, daß ein dem

zurückgezaltan Kapitala gläufiger Laturg
in Handbriefen eingelöst wurde, wenn die
zurückgezaltan Laturg nicht etwa in der Zwi-
schenzit an demselben mit gehöriger Aufsicht-
lung auf eine Hypothek abgezt worden ist.

S. 151.

Ein verlobter Handbriefe werden ohne die
von bestimmten Rückzahlungstermin abgezogen.
Ein Rückzahlung von selbstem wird durch Verlobung be-
stimmt, ein Aufschub ist stets unzulässig so viel
Handbriefe zur Verlobung zu bringen als notwendig
ist, damit die Laturg der im Laufe der Hand-
briefe, die im S. 7 H. 3 im S. 9 bezeichneten Ge-
genstände nicht übersteige.

S. 152.

Mit der Verlobung der Handbriefe können
Kündigungen vereinbart werden, deren Laturg
und Ausfertigung der Aufschub bestimmt.

S. 153.

Ein Verlobung der zur Rückzahlung be-
stimmten Handbriefe findet öffentlich
statt, und wird notariell beglaubigt. —

S. 154.

Die gezogenen Kündigungen werden bei der
Aufschub affigiert und durch die für die Publi-
kation der Gesellschafter bestimmten Blät-
ter, übertrifft aber noch durch den „Zentral-
Anzeiger für Handel und Gewerbe“ aus-
gegeben. Zugleich wird die zur Befreiung
der fälligen Rückzahlungen bestimmte
Zeit bezeichnet, von welcher an die Ver-
zinsung der gezogenen Handbriefe auf-
hört. Diese Zeit darf nicht länger als
3 Monate betragen werden.

S. 155.

Die Coupons der gezogenen auf Uibere
bringen lautenden Pfandbriefe waren
den ganzen Fortan abgezahlt, jedoch
wird der Betrag derselben bei der Rückzah-
lung des Capitals von ihnen abgezogen.
Die Nummern der gezogenen und nicht
eingelösten Pfandbriefe wurden immer
züglic mit den Zinsungelosten bekannt ge-
macht.

S. 156.

Die gezogenen Pfandbriefe wurden soogleich
nach ihrer Rückzahlung mit einem die Ungiltig-
keit bezeugenden Stempel versehen und sofort
in Gegenwart des landesfürstlichen Commissars,
eines Ausschreibers und eines Verkäufers versteigert.
Über die Versteigerung wird ein Protokoll aufgenommen.

S. 157.

Die von der Anstalt in Folge von Rückzah-
lungen vor der Laufzeit (S. 117.) oder
vor der Kündigung zurückgekauften Pfandbrie-
fe, wurden mit einem neuen Stempel ver-
sehen und können nur mittelst eines neuen,
mit allen im S. 138 bezeugten Unterschriften
ausgegebenen Unterschriftungswort aus-
gegeben werden, insofern sich dasselbe nicht
in im S. 7 Nr. 3 und in S. 9 vorgezeichneten
Gränzen überschritten wird. Wenn sol-
che Pfandbriefe auslobbar sind, so darf
man sie jedenfalls an der Kündigungszeit.

S. 158.

Zinsen, welche nicht binnen drei Jahren
und Pfandbrief-Capitalien, welche nicht bin-
nen 30 Jahren nach ihrer Laufzeit ausfallen

worin, sind zu Gunsten der Gesellschaft von
 jenseit dem können somit nicht mehr gefordert
 werden.

III. Abtheilung. Von der Vorschusskassell.

S. 159.

Mit der k. k. privilegierten galizischen Hyy-
 gosselbank wird eine Kasse für die
 einigt, welche zum Zweck hat, in in den
 Theilen des Königreichs Galizien und Lodo-
 merien mit dem Großherzogthum Krakau
 selbstständigen Mitgliedern der Landmannschaft und
 kleineren Gemeindefürsorge die zu Gewerbe- und
 Wirtschaftszwecken zeitweise erforderlichen
 Leihmittel durch Befreiung verzinslicher
 Darlehen zu beschaffen.

S. 160.

Zum Ende des Jahres 1858 wird der
 in Wien der hiesigen eingezahlten Aktien-
 theile bestimmt und angesetzt.

S. 161.

Die Kassisten der Kasse werden von
 dem zum Ende des Hyygosselbank nach
 dem IV. Gesetzbuch beauftragten Personen, wäh-
 rend der Verwaltung, dem Aufsichtsrath und der
 General-Versammlung galicisch, beauftragt
 und beauftragt; sie müssen jedoch ganz
 abgesondert und nicht mit der hiesigen
 Kasse abgesondert bilanzirt werden.

S. 162.

Die aus den Kassisten der Kasse
 für Ausgaben der Kasse wird in der
 Kasse der Hyygosselbank imbezogen
 und gleich dem Gewinne der Kasse
 aufgeführt.

S. 166.

Der Kopfgeschmack hat die Kopfgeschmack
sa über den ihm dergleichen Lutzug ni-
nen auf seine Posten zu stanzalen Dufel-
sein anzustellen, in welchem die Moralität
den die Rückzahlung an Kapital und Zinsen
andwärtlich angucken sein müssen.

S. 167.

Die Kopfgeschmack verhilft ihm Verleihen
den Kopfgeschmack und gegen Nullung
nicht zuigucken Lutzug oder gegen Lutz-
haltung nicht zuverfügen die Geschäftsfähig.

S. 168.

Der geschaltete Lutzug fassat für die dergleichen
den Kapital und die warrinbarten Zinsen
so wie für die Fisten und Lutzug der zu
unterschieden Raten als Lutzug und Zinsen,
insbesonnd in dieser figanzschalt der Dufel-
sein die Kopfgeschmack und kann von
der Kopfgeschmack im Falle eines Kamm-
falls von Seite des Kopfgeschmack allein
oder mit dem Kopfgeschmack auf Erfüllung
den übernommenen Verbindlichkeiten in
Anspruch genommen werden.

S. 169.

Als Handen können bestellts werden Effekten
und Waaren, welche nicht für dergleichen
lich noch gebrauchlich sind, werden der Gefahr
des Verfalls unterliegen, was sich
wegen ihrer Umfangs zur Vermeidung
nicht eignen.

Diesem, bei welchem bezüglich des verfahren-
sigen Lutzugs Lutzug obwalten oder
die nicht im allgemeinen Verhältnisse sein,

immer als Pfand nicht angenommen.

S. 170.

Über Darlehen-Gesetze an die Kon-
sistenzklasse entscheidet die Verwaltung wobei
sollte die Genehmigung eines anderen
des Ausschusses (S. 34: 62.)

S. 171.

Wird das Darlehensgesetz abgeändert be-
stimmten, so wird die Fortsetzung der
in Mitteilung der Abänderungsgewinn
zu verfahren.

S. 172.

Die Konsistenzklasse ist beauftragt, die von
selben übergebenen Pfandstücke des Kon-
sistenzdarlehens im Falle eines Rückfalls
des selben, ohne gerichtliche Versteigerung
sogleich zu verkaufen, und ist nur verpflichtet,
das von dem Erlöse des Pfandstückes nach
Abzug seiner Forderung an Kapital, Zinsen und
Kosten, etwa verbleibenden Masabehrag dem
Besitzer zu übergeben. Die Verwaltung stellt
die Konsistenzklasse beauftragt die beschriebenen
Güter des Konsistenzdarlehens und dessen Löh-
nen des in S. 120-122. erwähnten Brief zu.

X. Hauptstück

Von der Gesellschaft gewährten beson-
deren Begünstigungen.

S. 173.

Die Gesellschaft führt den kaiserlichen Titel
mit der Umschrift „K. k. priv. galiz.
Hypotheken-Bank“ und untersteht
als Beklagter dem k. k. Landesgerichte
in Lemberg.

S. 174.

Die k. k. priv. galiz. Hypothekbank wird
 in mit demselben vereinigte Vorpostenkasse
 nimmt an allen finanziellen und juristischen
 Logünstigungen Theil, welche mit dem Geset-
 ze vom 10. Juli 1865 Nr. 55 R. G. Bl. und der
 Verordnung vom 28. Oktober 1865 Nr. 110
 R. G. Bl.; dann mit der allseitigen Befreiung
 vom 9. Jänner 1866 Nr. 9 R. G. Bl.
 der Privatkapitalien betriebswirtschaftlichen
 Angelegenheiten verbunden sind.

S. 175.

Die k. k. priv. galiz. Hypothekbank wird
 (in Hinsicht) nicht anzufragen die
 gegenwärtig bestehenden Einkommensteuern
 von dem Zinsen der Pfandbriefe oder
 Dividendenbesitzungen selbst einzuführen
 oder abzuführen.

Die Einkommensteuer dieser Bank liegt viel-
 mehr von der Einkommensteuer der Länd-
 lichen Steuer Verordnungen ab, welche über das
 Einkommen, das vom Gesetze
 vorgeschrieben sind bekanntlich bei der Bank
 abzuführen anzubringen haben.

S. 176.

Da die Anstalt auf die von ihr angetragenen
 Aktien und die bei ihr verhandelten Gal-
 liz keine Markts, Provisionen oder
 Baggerprovisionen unmittelbar an-
 nimmt, so haben alle Partien im Laufe
 der sich anschließenden an das Komptant
 Geviert zu werden, wenn sie eine vorläu-
 fige Dividendenabrechnung vorzulegen wollen.
 Diese letztere kann aber nur durch die

Jan, daß diese Aufsätze der Aufsatz nachher mit
 einer Zahlung, Befolgung oder Aufhebung
 hing bis zum Abgange des Kapitels immer zu
 fallen. Der Aufsatz kann in einem solchen Falle
 in demselben Verbot gesetzten Galien oder Effekten
 bei dem k. k. Landeshauptmann in Lemberg anlegen
 oder wasfern der Verbot des Verbotes zurückfallen.
 In solchen Fällen die Zeit von der Aufsatz in
 eine Zahlung des mit Verbot belegten Betrags zu
 leisten waren, ist dieselbe zur Vergütung von
 Zinsen nicht anzurechnen.

S. 177.

Ein Aufsatz eines Dritten kann der Aufsatz in
 einer statutenmäßigen Gebahrung sein oder eine
 unbedingte Vorzugsrecht zur Befreiung
 einer eigenen Aufsätze an dem in einem Gesetz
 bestimmten Galien und Effekten sein.
 Dieses Vorzugsrecht kommt der Aufsatz nicht
 nur auf jene Galien und Effekten, welche die
 von dem Besitzer zur Befreiung für eine
 Fortführung übergeben worden sind, sondern
 auch auf alle anderen Galien und Effekten
 vermögen ihrer Befreiung zu, in dessen In-
 nachung sie durch was immer für eine
 Ursache gelangt ist.

Der Aufsatz kann in der Ausübung dieses
 Vorzugsrechts auf Galien und Effekten,
 welche sie nicht zu veräußern oder
 sonst als ein Vermögen ihrer Befreiung über-
 nehmen hat, selbst durch eigentümlich
 oder durch andere fremde erworben Rechte
 Dritter Personen nicht gesichert werden, in so
 fern sie für die Aufsatz nicht anzurechnen

Kunnen man.

Ein Anstalt hat unbillig das Recht, nach Maß der Statuten sich selbst oder gewisse Teile der Verwaltung aus dem obigen Mitteil zu lassen zu lassen und hat somit ein Anstaltgang eines anfängigen Rechtsvertrags zu setzen dritter Personen nicht abzuwarten.

Ein Anstalt kann in der Erfüllung seiner Pflichten in der vorbestimmten Weise zu sein und die Erfüllung eines der Pflichten, nach der in Erfüllung des Punktes der Vergleichsverfahren über das Vermögen eines insolventen Geschäftes zu sein.

Die ist bloß verpflichtet ein nach der Einigung der Forderung übrigen der Leih an die Verlassenschaft - Punkte der Vergleichsverfahren zu erfolgen.

S. 178.

Ein Hypothekendarlehen und die damit verbundenen Rechte der Forderung ist von jedem gesetzlichem Beschränkung in Bezug der Höhe des Zinsfußes und der sonst bei Verleihen der dinglichen Leistungen besagt und bestimmt, was in Bezug des gesetzlichen Zinsfußes übersteigenden Darlehen und Verbindlichkeiten gegen die Beschränkung gewisslich oder außerordentlich einzubringen und einzubringen.

S. 179.

Über den Betrag einer Forderung kann ein Hypothekendarlehen der Hypothekendarlehen befristungswise in der Forderung, somit auch in Bezug auf die Höhe, wolle der Leih. Ein Anstalt ist im Grunde der zugehörig, über die Zinsen und Kapital der

fall-Tarminen sowie über alle Forderungen
und Leistungen des Diszulinars geschehen Kon-
servierung zu leisten und die Verbindlichkeiten
den über die vom Diszulinar erfüllten Lei-
stungen mit seiner Abstellung d. Daten
in gleicher Normierung zu versehen.

S. 180.

Urkunden, welche in Hypothekbank oder
in Kassen/Kasse aufbewahrt, bedürfen zu
ihren Inventurenfähigkeit nicht der Mit-
fertigung von Zeugnissen.

S. 181.

Die Hypothekbank und die Kassen/Kasse
ist berechtigt auf Grund des zu ihren
Gehören aufgestellten Diszulinars oder
anderer Verbindlichkeitsverhältnisse und der be-
gläubigten Anzeigen aus ihren Hauptbüchern
gegen den Besitzer der Hypothek, sowie gegen
den sämigen Diszulinar oder dessen Lehren
sowohl die Forderung anzufordern.

S. 182.

Verfall der Diszulinar oder Lehren oder der
Besitzer der Realität in Concurs, so wird
der Anwalt die Möglichkeit gewährt, das
Liquidations-Merkmal noch vor Ablauf
der Fristzeit und die Einleitung der
Hypothek sowohl, wie auch das Liquidations-
Merkmal nachträglich gemacht zu
sein.

S. 183.

Die Aktien, Pfandbriefe und Diszulinarschein-
nungen der Hypothekbank, können
zur Fortführung der Anlage von Con-
sulten der Gemeinden, Bezirksräthen, Kreis-

lingen unter "offenlicher Aufsicht" ist
sich selbst zu halten, dann die
Kriegs- und Vorgesetzten-Gesetze
kenntlich zu machen.

S. 184.

Via Aktion, Handbrieffe und Befehle
sich selbst zu halten können an allen
wichtigen Lagen veranlaßt und
verfälscht, und so auch durch
im Lagenblatte nicht zu sein.

Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.